

# ZH\_OBERGERICHT VO120045 vom 4. Mai 2012

ZH Obergericht, 2012-05-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_VO120045](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VO120045)

FR: ZH\_OBERGERICHT VO120045 du 4 mai 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT VO120045 del 4 maggio 2012

## Erwägungen

### E. 1

Ausgangslage

#### E. 1.1

Mit Eingabe vom 23. März 2012 reichte A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Gesuchsteller) beim Friedensrichteramt der Stadt Z. \_\_\_\_\_, ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nach Art. 119 ZPO betreffend eine arbeitsrechtliche Forderung gegen die B. \_\_\_\_\_ AG ein (act. 2). Am 26. März 2012 leitete das Friedensrichteramt das Gesuch an das Obergericht des Kantons Zürich weiter (act. 1).

#### E. 1.2

Mit Verfügung vom 4. April 2012 wurde dem Gesuchsteller Frist angesetzt, um seine finanziellen Verhältnisse und das Erfordernis der fehlenden Aussichtslosigkeit ausreichend zu dokumentieren (act. 3). Der Gesuchsteller hat besagte Verfügung nicht abgeholt (act. 3). Nach Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO gilt die Zustellung einer Verfügung bei einer eingeschriebenen Postsendung am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt, sofern die Person mit der Zustellung rechnen musste (sog. Zustellungsfiktion). Der Zustellungsversuch an den Gesuchsteller erfolgte vorliegend am 10. April 2012, weshalb die Frist von sieben Tagen am 17. April 2012 endete. Der Gesuchsteller holte die Sendung innerhalb der Frist nicht ab, obwohl er aufgrund des hängigen Verfahrens vor dem Friedensrichteramt mit gerichtlichen Zustellungen rechnen musste. Dass der Gesuchsteller das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht selbst beim Obergericht einreichte, sondern das Friedensrichteramt dieses der hiesigen Instanz weiterleitete, vermag daran nichts zu ändern, zumal Gerichtsbehörden berechtigt sind, Eingaben im Falle ihrer Unzuständigkeit an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

#### E. 1.3

Erfolgt die Zustellung einer gerichtlichen Sendung - sei es mittels tatsächlicher Aushändigung oder in Form der Zustellungsfiktion - ordnungsgemäss, so ist die Partei gehörig über deren Inhalt in Kenntnis gesetzt worden. Die darin angesetzten Fristen werden damit ausgelöst (BSK ZPO-Bornatico, Art.

- 3 - 138 N 25). Vorliegend begann die in der Verfügung vom 4. April 2012 angesetzte Frist von zehn Tagen am 18. April 2012 zu laufen und endete damit am 30. April 2012 (Art. 142 Abs. 3 ZPO). Innert Frist ging beim Obergericht keine Stellungnahme des Gesuchstellers mit den eingeforderten Angaben bzw. Belegen ins Recht. Damit ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege androhungsgemäss (act. 3 S. 3) und ohne Weiterungen abzuweisen.

## **E. 2**

Kosten und Rechtsmittel

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 119 Abs. 6 ZPO ist das Verfahren um unentgeltliche Rechts- pflege kostenlos.

### **E. 2.2**

Wird die unentgeltliche Rechtspflege ganz oder teilweise abgelehnt oder entzogen, so kann der Gesuchsteller den Entscheid mit Beschwerde ge- mäss Art. 121 ZPO beim Obergericht anfechten. Dass vorliegend der Ober- gerichtspräsident über das Gesuch befindet, vermag daran nichts zu ändern. Der Obergerichtspräsident fällt in diesem Verfahren einen erstinstanzlichen Entscheid i.S.v. Art. 319 lit. b ZPO und fungiert nicht als obere kantonale In- stanz, gegen deren Entscheide lediglich ein Rechtsmittel ans Bundesgericht gegeben wäre. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.